

SGU-Newsletter 2/2014

September 2014

1) Organisationsänderung

SGU änderte per 1.9.2014 seine Organisation. Die Anpassung erfolgte aufgrund des Wechsels von Dominik Brem, ehemals Bereichsleiter Umwelt und Sonderabfallentsorgung sowie stellvertretender Leiter SGU, zum Infrastrukturbereich (IB) Bauten. Dominik Brem trat dort die neu geschaffene Stabsstelle «Nachhaltigkeit und wissenschaftliche Konzepte» an. Einen Teil der Aufgaben (Nachhaltigkeit), die er die letzten sieben Jahre betreut hat, wird er zum IB Bauten mitnehmen. Das war für SGU der Anlass, die bestehende Organisation zu überprüfen und sinnvolle Anpassungen vorzunehmen. Die Aufgaben, die den technischen Umweltschutz, das Umweltmanagement der ETH Zürich sowie die Rolle des Umweltbeauftragten betreffen, werden weiterhin beim Stab SGU verbleiben:

- Bis zur Festigung der Organisation, waltet interimistisch die Leiterin SGU, Katherine Timmel, als Umweltbeauftragte. Danach wird entschieden, wo diese Rolle am besten anzusiedeln ist.
- Das Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA) und die Koordination des Umweltmanagements an der ETH Zürich führt Reto Suter weiter. Er übernimmt auch die Funktion des Stellvertreters der Leitung SGU.
- Der technische Umweltschutz und die Aufgaben hinsichtlich Sonderabfallentsorgung und Gefahrgut werden in den Bereich Chemiesicherheit, Arbeitssicherheit, Biosicherheit und Strahlenschutz (CABS) integriert. Geleitet wird der neu gebildete Bereich von Silke Kiesewetter, stellvertretend wird sie von Ines Raabe.
- Der Energiebeauftragte Wolfgang Seifert wird direkt der Leitung unterstellt. Er wechselt per 2015 ebenfalls zum IB Bauten und wird seine Funktion als Energiebeauftragter dort fortführen.

2) Massnahmen gegen Gebäudeschadstoffe an der ETH Zürich



Gebäudeschadstoffe wie Asbest wurden in der Vergangenheit beim Bau von Gebäuden oft grosszügig eingesetzt. Asbest galt als «Wunderfaser», ist es doch äusserst langlebig und feuerfest. Da diese Schadstoffe aber, wie heute hinlänglich bekannt, für den Menschen sehr schädlich (krebserregend etc.) sein können, müssen betroffene Gebäude aufwändig saniert werden.

Sanierungen unterliegen strengen Auflagen: Sanierer müssen von der Suva anerkannt sein, die geplanten Arbeiten der Suva melden und durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich (UGZ) bewilligen lassen. Die Sanierung erfolgt in einer abgedichteten Zone. In dieser herrscht Unterdruck, der ständig überwacht wird. Spezielle Filter reinigen die Abluft und leiten diese ins Freie. Zugang zu den Zonen gibt es nur über Dekontaminationsschleusen. Zusätzlich überprüfen Luftmessungen, ob die Schutzmassnahmen greifen.

2014 startete die ETH ein flächendeckendes «Screening», d.h. es werden alle Gebäude mit Baujahr 1994 oder älter auf Schadstoffvorkommen untersucht, um den gesamten Sanierungsbedarf festzulegen. Dazu sind Schadstoffsanierungen integraler Bestandteil bei drei grossen aktuellen Bauprojekten: im Fernheizkraftwerk ML, im HPM und in der Physikmensa HPR. Diese Sanierungen finden innerhalb des Bauperimeters statt und sind für Sie daher kaum erkennbar. Daneben gibt es aber immer wieder kleinere Sanierungen, auf die man als ETH-Angehörige(r) stossen kann. Solange Sie die Schleuse nicht betreten, besteht aber keinerlei Gefährdung.

Die ETH unternimmt grosse Anstrengungen, um ihre Angehörigen vor Gebäudeschadstoffen zu schützen. Für Auskünfte dazu stehen Ihnen die SGU-Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Regula Rüegg, Fachbereich Gebäudeschadstoffe, ist bis 1.2.2015 im Mutterschaftsurlaub, die Stellvertretung ist aber gewährleistet:

- Bei Verdacht auf Asbestfaserfreisetzung benachrichtigen Sie bitte umgehend die Alarmzentrale (intern: 888, extern: 044 342 11 88).
- Für dringliche Abklärungen (z.B. betreffend anstehenden Handwerkerarbeiten) verwenden Sie bitte die E-Mailadresse sgu-gebaeudeschadstoffe@ethz.ch oder kontaktieren Sie Silke Kiesewetter (044 632 76 29) oder Katherine Timmel (044 632 21 69).
- Untersuchungsberichte für Schadstoffe senden Sie bitte auch an sgu-gebaeudeschadstoffe@ethz.ch.

3) Aktualisierung Meldeadressen und Alarmhilfeblätter

Anlagen, die relevant für die Personensicherheit oder die Gebäudesicherheit sind, können an der ETH Zürich auf die Gebäudeautomation aufgeschaltet werden. Damit wird sichergestellt, dass bei Alarmen oder Störungen eine Meldung in der Alarmzentrale (AZ) eingeht. Für diese Anlagen müssen die betroffenen Nutzer jeweils ein Alarmhilfeblatt ausfüllen, in dem diejenigen Personen bezeichnet sind, die im Ereignisfall durch die AZ aufgeboten werden, um, gegebenenfalls zusammen mit den Pikett-Mitarbeitern des Infrastrukturbereichs (IB) Betrieb, einen Schaden zu beheben. Weiterführende Informationen zu den Alarmhilfeblättern finden Sie [hier](#).

Bei den vielen Alarm- oder Störungsmeldungen, die rund um die Uhr in der AZ eingehen, stellen die Mitarbeitenden der Alarmorganisation leider immer wieder fest, dass die vorliegenden Meldeadressen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt sowohl für die Alarmhilfeblätter als auch für Angaben, die direkt auf den betroffenen Anlagen angebracht sind. Da diese Meldeadressen für die erfolgreiche Bewältigung eines Alarms oder einer Störung zentral sind, müssen sie von den verantwortlichen Nutzern laufend aktualisiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Melden Sie Mutationen von Anlageverantwortlichen in Ihrer Gruppe den Mitarbeitenden des relevanten [Gebäudebereichs](#) (IB Betrieb). Sie leisten so einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit und helfen, die Interventionszeiten im Schadenfall möglichst kurz zu halten. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Hinweis zu Anrufen an die Alarmzentrale

Anrufe auf die Notfallnummern 888 (interne Anschlüsse) und 044 342 11 88 (externe Anschlüsse) werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen dienen der Rekonstruktion der Notrufe, der Qualitätssicherung für die AZ sowie dem Schutz der Mitarbeitenden (z.B. als Beweis in Strafverfahren wegen telefonischer Drohung).

4) Meldung von Delikten



Obwohl die ETH Zürich grundsätzlich sicher ist, kommt es immer wieder zu Diebstählen oder anderen Delikten. Unabhängig von Datum, Uhrzeit oder Örtlichkeit können Sie Opfer eines kriminellen Akts werden. Ein Diebstahl ist nicht nur lästig, sondern er bringt verschiedene Unannehmlichkeiten mit sich und kann dazu bei den Betroffenen eine grosse Unsicherheit auslösen.

Es ist deshalb wichtig, dass Sie uns jeden erlittenen Diebstahl melden, ob es sich beim Diebesgut nun um ETH- oder Privateigentum handelt. Die Mitarbeitenden der SGU-Security nehmen diese Meldungen auf, werten sie aus und leiten bei Bedarf Massnahmen ein. Von Sensibilisierungen bis hin zur Bewachung vor Ort – es sind viele Massnahmen denkbar. Diebstähle von ETH-Eigentum meldet SGU der Polizei. Privateigentums-Delikte müssen durch die Geschädigten selber polizeilich ge-

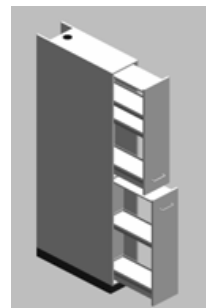
meldet werden. Gerne unterstützen wir Sie aber beim Zusammentragen der notwendigen Angaben.

Ebenfalls möchten wir Sie bitten, Unregelmässigkeiten, verdächtige Vorkommnisse sowie bereits begangene Straftaten (Sachbeschädigungen, Sprayereien etc.) der ETH-Alarmzentrale (Rufnummer intern: 888, extern: 044 342 11 88) mitzuteilen. Ohne Ihre Meldung bleiben wir über den Wirkungskreis von delinquenten Personen in Unkenntnis und können keine Gegenmassnahmen einleiten. Wir sind auf Ihre Informationen angewiesen – helfen Sie uns, damit wir gemeinsam zur Sicherheit der ETH Zürich beitragen können. Die [Security-Mitarbeitenden](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

5) Lagerung von Säuren, Laugen, Lösemitteln, festen Chemikalien

Flüssige Chemikalien sowie brennbare, brandfördernde und toxische Feststoffe sind in einem belüfteten Schrank zu lagern, um Gefahren wie Brand, Explosion oder Leckage vorzubeugen. Heisst das nun, dass jede Chemikalie z.B. in einem belüfteten Apothekerschrank aufbewahrt werden kann?

Die sogenannten Apothekerschränke, die Auszüge mit Tablaren haben, eignen sich für die Lagerung von ungefährlichen Feststoffen – etwa Natriumchlorid – in Plastikgefässen. Für Flüssigkeiten wie z.B. Säuren oder Lösemittel sind diese Schränke dagegen nicht geeignet: Beim Aufziehen der Auszüge ist der Schutz gegen das Herausfallen von Glasflaschen nicht gewährleistet. Ausserdem sind die Auffangwannen zu klein und bieten keinen ausreichenden Auslaufschutz. Die beschichteten Spanplatten sind gegen Säuren und Laugen nicht resistent und sie sind brennbar. Säuren und Laugen müssen gemäss den einschlägigen Normen¹ in speziellen «Säureschränken» gelagert werden, die aus Material bestehen, das gegen Dämpfe und Auslaufen der gelagerten Stoffe resistent ist. Lösemittel gehören in einen Sicherheitsschrank. Dieser muss im Brandfall ausreichend lange Schutz bieten, d.h. den Flammen widerstehen, weshalb Sicherheitsschränke häufig aus Metall sind. So kann die Feuerwehr eingreifen, bevor es infolge der Verbrennung entzündbarer Stoffe zu einem noch grösseren Brand kommt. Sicherheitsschränke gibt es in verschiedenen Grössen, auch als Kapellenunterschrank, und mit verschiedenen Feuerwiderstandszeiten von 15, 30, 60, 90 Minuten. Der geeignete Schrank ist aber letztlich von Art und Menge der gelagerten Lösemittel abhängig. Wie Lösemittel müssen auch brennbare, brandfördernde und toxische Feststoffe in einem Sicherheitsschrank aus schwer brennbarem bzw. feuerbeständigem Material aufbewahrt werden. Säureschränke wie Sicherheitsschränke müssen Auffangwannen haben und entsprechend gekennzeichnet werden.



Apothekerschrank



Beispiel: Sicherheitsschrank

Haben Sie Fragen zur Lagerung Ihrer Chemikalien? Die Mitarbeiterinnen des Bereichs Chemie-, Arbeits-, Biosicherheit und Strahlenschutz [CABS](#) geben Ihnen gerne Auskunft.

IMPRESSUM

Herausgeber ETH Zürich, Stab Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

Tel. +41 (0)44 632 30 30, [Katherine Timmel](#) / [Reto Suter](#), www.sicherheit.ethz.ch

¹ EKAS Richtlinie 1825 «Brennbare Flüssigkeiten – Lagern und Umgang», EN 14727 «Labormöbel – Schränke und Regale für Laboratorien – Anforderungen und Prüfverfahren», EN 14470-1 «Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten»